



# Altmarkkreis Salzwedel

## Der Landrat



DIE ALTMARK  
GRÜNE WIESE  
MIT ZUKUNFT

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen- Einrichtung Sperrbezirk**

Auf der Grundlage der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel zum Schutz vor der Amerikanischen Faulbrut der Bienen folgende Maßnahmen:

1. Das Gebiet um den Ausbruchsbestand wird mit einem Radius von mindestens 4 Kilometer als Sperrbezirk festgelegt.

Betroffen sind die Gebiete der Ortschaften:

Ahlum, Darnebeck, Mellin, Neumühle, Neu Ristedt, Nieps, Rohrberg, Stöckheim, Tangeln, Wohlgemuth

(Anlage)

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Sollte der Bestand befallen sein, ordnet der Altmarkkreis Salzwedel entsprechende Sofortmaßnahmen an. Die nächste Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittelvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den und aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

6. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus dem Sperrbezirk, dürfen nur an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.

7. Es darf Honig aus dem Sperrbezirk nur in der Form weiter verwendet werden, soweit er nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

8. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Hinweis:

Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel möglich.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, eingesehen werden.

## **Begründung:**

### I.

Im Rahmen des Monitorings aufgrund eines Ausbruchsverdacht der Amerikanischen Faulbrut in Püggen mit Kontakt nach Tangeln wurden am 20.04.2021 tierseuchenrechtliche Proben, sog. Futterkranzproben, in Tangeln entnommen. Mit Befund vom 28.04.2021 wurde in mehreren Proben durch das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) des Landes Sachsen-Anhalt Sporen von *Paenibacillus larvae* nachgewiesen und damit der Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Daraufhin erfolgte am 06.05.2021 eine Nachuntersuchung im Verdachtsbestand, dabei wurden auch klinisch auffällige Bienenvölker vorgefunden und damit der Ausbruch der **Amerikanischen Faulbrut der Bienen** amtlich bestätigt.

Die untersuchten Bienenvölker befinden sich im Altmarkkreis Salzwedel in Tangeln. Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen hat der Altmarkkreis Salzwedel als zuständige Behörde u.a. ein Sperrbezirk mit dem Radius von 4 km um den Standort festgelegt. Die in Ziffer 1 genannten Gebiete des Altmarkkreises Salzwedel befinden sich in diesem Radius.

### II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Bienen im Sperrbezirk.

Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk gem. § 10 der Bienenseuchenverordnung.

In diesem Bereich wurde eine Risikobewertung, die das Vorkommen und das Verhalten der Bienen, weitere Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut der Bienen sowie die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, durchgeführt. Aufgrund dieser Risikobewertung wurde der Radius des Sperrbezirkes auf 4 km um den Ausbruchsbetrieb erweitert.

Gemäß § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) ist die Amerikanische Faulbrut eine anzeigepflichtige Erkrankung der Bienenvölker. Ihr Erreger ist das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae* und befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Bienenlarve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform, die als Spore bezeichnet wird, über. Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen beispielsweise in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter und führen so die Infektionskette fort.

Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, die Ausbreitung der Tierseuche im Altmarkkreis Salzwedel schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

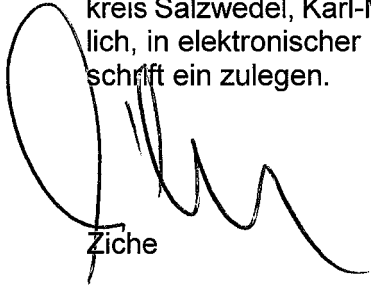
Aus diesem Grund waren die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für einen Sperrbezirk gemäß § 10 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung anzuordnen. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Ein Verwaltungsakt (hier: Allgemeinverfügung) darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift ein zulegen.



Ziche

